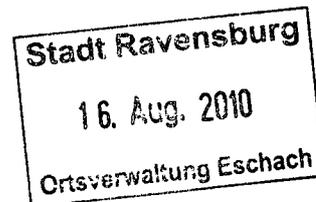


Hausmitteilung

Ortsverwaltung Eschach
Herrn Sonntag



Rechts- und Ordnungsamt
Weingartner Hof
Kirchstraße 16
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Siegfried Schöpfer
Zimmer 4.1
Telefon (0751) 82-432
Telefax (0751) 82-60432
siegfried.schoepfer@ravensburg.de

10.08.2010

Geschwindigkeitsbeschränkung in Fildenmoos Antrag auf Tempo 30

Sehr geehrter Herr Sonntag,

die Überprüfung Ihres Anliegens hat leider etwas länger gedauert. Wir haben versucht über eine Auswertung der Verkehrszahlen weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Besondere Auffälligkeiten – insbesondere im Lkw Bereich – ließen sich aber nicht feststellen.

Eine Beschränkung auf Tempo 30, auch begrenzt auf Lkw, muss sich aus § 45 StVO rechtfertigen. Irgendwie geartete besondere Verkehrsverhältnisse für Fildenmoos lassen sich aber nicht feststellen. Es handelt sich vielmehr um die "typische" Durchfahrtsstrecke einer Kreisstraße durch einen Weiler. Dieser Situation hat die Straßenverkehrsbehörde in der Vergangenheit und bis heute mit einer "Tempo 50-Anordnung" Rechnung getragen. Somit ist ein Geschwindigkeitsniveau vergleichbar einer Ortsdurchfahrt hergestellt. Für die Durchfahrtsituation in einem Weiler ist dies für sich genommen schon eine recht niedrige Geschwindigkeit, die normalerweise auch nur bei besonderer örtlicher Situation angeordnet wird. Eine weitere Reduzierung – selbst beschränkt auf Lkw – ist daher nicht zu rechtfertigen.

Das Fahrzeugaufkommen ist im Vergleich mit anderen städtischen Situationen bei absoluter Betrachtung nicht sehr hoch.

Um aber dem nachvollziehbaren Anliegen der dortigen Bewohner um einer Reduzierung des Tempos nachzukommen, werden wir zumindest die Tempomessungen im verstärkten Umfang beibehalten oder fortführen. Beispielsweise wurden im Juni 2010, 4 Messungen durchgeführt.

Hausmitteilung

Seite 2

Ich bedaure, Ihnen und den Bewohnern von Fildemoos keine andere Antwort geben zu können. Die Polizeidirektion Ravensburg hat jedoch die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung und das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ebenso abgelehnt, wie das Regierungspräsidium Tübingen die notwendige Zustimmung hierfür nicht erteilen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Schöpfer